

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3043/81 DER KOMMISSION

vom 21. Oktober 1981

zur Regelung der Einfuhr in das Vereinigte Königreich von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3061/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in China⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absätze 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3061/79 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Höchstmengen festgesetzt werden können. Die Einfuhren in das Vereinigte Königreich von Röcken (Kategorie 27) mit Ursprung in China drohen die in Absatz 3 dieses Artikels festgesetzte Höhe zu überschreiten.

Nach Absatz 5 dieses Artikels wurde China am 16. Oktober 1981 ein Konsultationsersuchen notifiziert. Bis die Ergebnisse dieser Konsultationen vorliegen, wird für die betreffenden Waren vorläufig eine in dem Konsultationsersuchen angegebene Höchstmenge festgesetzt.

Die betreffenden zwischen dem 1. Januar 1981 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus China ausgeführten Waren müssen von dieser Höchstmenge abgezogen werden.

Die Festlegung dieser Höchstmenge steht der Einfuhr der unter die Höchstmenge fallenden Waren, die vor dem Zeitpunkt der Notifizierung des Konsultationsersuchens aus China abgesandt wurden, nicht entgegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vorbehaltlich des Artikels 2 gilt für die Einfuhr in das Vereinigte Königreich von Waren der im Anhang aufgeführten Warenkategorie mit Ursprung in China die in diesem Anhang angegebene Höchstmenge.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannten Waren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung aus China in das Vereinigte Königreich versandt und noch nicht zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, werden zum freien Verkehr abgefertigt, sofern anhand eines Schiffs-ladescheines nachgewiesen wird, daß diese Waren tatsächlich vor diesem Zeitpunkt versandt wurden.

(2) Alle aus China vom 1. Januar 1981 an versandten und zum freien Verkehr abgefertigten Warenmengen werden von der festgelegten Höchstmenge abgezogen. Diese vorläufige Höchstmenge steht jedoch der Einfuhr der unter diese Höchstmenge fallenden, aber aus China vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung versandten Waren nicht entgegen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum Inkrafttreten einer nach Abschluß der Konsultationen erlassenen endgültigen Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Oktober 1981

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 1979, S. 1.

ANHANG

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEKE-Kennziffer (1981)	Warenbezeichnung	Drittländer	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1981
27	60.05 A II b) 4 dd) 61.02 B II e) 5 aa) bb) cc)	60.05-51 ; 52 ; 54 ; 58 61.02-57 ; 58 ; 62	<p>Oberbekleidung, Bekleidungs- zubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kaut- schutiert :</p> <p>A. Oberkleidung und Bekleidungs- zubehör :</p> <p>II. andere</p> <p>Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder :</p> <p>B. andere :</p> <p>Röcke, einschließlich Hosen- röcke, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), aus Geweben oder aus Gewirken, aus Wolle, Baum- wolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen</p>	China	ÜK	1 000 Stück	119